

Ergänzungen zum Merkblatt „Melderechte und Meldepflichten an die KESB“ für den Kanton Basel-Landschaft

Die vorliegenden Informationen ergänzen das Merkblatt der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) vom 25. Januar 2019 „Melderechte und Meldepflichten an die KESB“ in Bezug auf Handlungsempfehlungen für den Kanton Basel-Landschaft. Die Ergänzungen konzentrieren sich auf die Meldevorschriften im Kinderschutz und richten sich an Fachleute, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben. Im Merkblatt der KOKES finden sich die relevanten Informationen dazu vor allem unter „Kapitel A) Allgemeines“ und „B) Zur Meldung verpflichtete Personen“.

→ [Merkblatt Meldevorschriften \(KOKES\)](#)

1. Meldevorschriften an die Kinderschutzbehörden

Um den Schutz von Kindern - insbesondere im Vorschulalter - zu verbessern, wurden auf Bundesebene per 1. Januar 2019 neue Meldevorschriften betreffend hilfsbedürftige Kinder erlassen. Diese zivilrechtlichen Meldevorschriften sollen gewährleisten, dass Kinderschutzbehörden rechtzeitig von Kindern erfahren, die in ihrem Wohl beziehungsweise in ihrer Entwicklung gefährdet sind.

Meldepflichtig sind neu auch Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern haben¹. Zu den meldepflichtigen Fachpersonen gehören in der Betreuung beispielsweise Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten oder professionelle Tagesfamilien ([Merkblatt KOKES](#), Seite 6).

Eine Meldung muss dann erfolgen, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und die Fachperson der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen kann. Die Meldepflicht ist erfüllt, wenn eine Meldung an die vorgesetzte Person erfolgt ist (Art. 314d ZGB).

Von der Meldepflicht ausgeschlossen sind Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen ([Merkblatt KOKES](#), Seite 1).

2. Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Wie man bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung konkret vorgeht und wann eine Meldung an die Kinderschutzbehörde gemacht werden soll, ist immer ein Abwägungsprozess, der Sorgfalt benötigt.

Eine Handlungsmaxime im Kinderschutz lautet: **Überlegt und gemeinsam**. Macht sich eine Fachperson Sorgen um die Entwicklung eines Kindes und vermutet sie, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, empfehlen wir, dass sie **Beobachtungen, Aussagen und Vorkommnisse notiert**, sich mit der Leitung ihrer Organisation austauscht und **kollegiale Beratung** in Anspruch nimmt. Ebenso wichtig ist es, **professionelle Hilfe und Beratung** von Fachstellen, die sich auf den Kinderschutz spezialisiert haben, zu erschliessen.

¹ Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport
27.2.2019 ad / tn

Im Kanton Basel-Landschaft bieten nachfolgende Institutionen **fachliche Unterstützung**:

Beratungsstellen für Fachpersonen			
Institution	Adresse	Tel Email	Angebot für Fachpersonen
Opferhilfe-beider Basel, Fachbereich Triangel www.opferhilfe-beiderbasel.ch	Steinenring 53 4051 Basel	061 205 09 10 info@opferhilfe-bb.ch triangel@opferhilfe-bb.ch	Fallberatung für Fachpersonen und Institutionen. Beratung für Betroffene
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) www.kesb-bl.ch	KESB Birstal St. Jakobstrasse 41 4132 MuttENZ	061 599 85 70 birstal@kesb-bl.ch	Auskunft bei Fragen zu den neuen Meldevorschriften und Gefährdungsmeldungen (auch anonym).
	KESB Frenkentaler Hauptstrasse 22 4416 Bubendorf	061 599 85 50 frenkentaler@kesb-bl.ch	
	KESB Gelterkinden-Sissach Dorfplatz 5 4460 Gelterkinden	061 985 10 60 gelterkinden-sissach@kesb-bl.ch	
	KESB Kreis Liestal Ruehrbergweg 7 4133 Pratteln	061 599 85 00 liestal@kesb-bl.ch	
	KESB Laufental Bahnhofstrasse 6 4242 Laufen	061 599 85 40 laufental@kesb-bl.ch	
	KESB Leimental Curt Goetz-Strasse 2 4102 Binningen	061 599 85 20 leimental@kesb-bl.ch	
Fachbereich Kindes- und Jugendschutz www.kindesschutz.bl.ch	Rathausstrasse 2 4410 Liestal	061 552 59 30 kindesschutz@bl.ch	Informationen zu Fragen rund um den Kinderschutz, Website mit Informationen zum Kinderschutz, Weiterbildungen

Vor jeder Meldung ist abzuwägen, inwiefern die meldepflichtige Fachperson im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit in der Lage ist, dem betreffenden Kind zu helfen bzw. eine Hilfe zu vermitteln. Solange sie davon ausgehen kann, dass die Gefährdung anderweitig beseitigt werden kann, zum Beispiel durch die Aufnahme der Beratung oder Begleitung durch eine geeignete Stelle, ist keine Meldung an die Kinderschutzbehörde erforderlich ([Merkblatt KOKES](#), Seite 5).

Einbezug der Eltern: In diesem Zusammenhang ist es oft sinnvoll, dass Fachpersonen Eltern über ihre Sorgen informieren, um gemeinsam Lösungen zum Wohl des Kindes zu suchen. **Wenn Eltern bereit und in der Lage sind, geeignete Unterstützungsangebote freiwillig in Anspruch zu nehmen, muss keine Meldung an die Kinderschutzbehörde gemacht werden.** Solche Gespräche sind sorgfältig vorzubereiten. Es kann sinnvoll sein, sich bei einer Fachstelle wie die Opferhilfe Triangel beraten zu lassen. Eine Beratung durch eine Fachstelle vor einem Elterngespräch wird nachdrücklich empfohlen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass Eltern sich verschliessen und alles abwehren und sich dadurch die Situation für das betroffene Kind verschlimmern könnte. **Von einem Gespräch mit Eltern abzusehen ist:**

Akute Gefährdung für Leib und Leben: Bei akuter Gefährdung für Leib und Leben ist unverzüglich mit der Kinderschutzbehörde, der Polizei oder dem Universitätskinderspital beider Basel Kontakt aufzunehmen.

Sexuelle Übergriffe: Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe ist es wichtig, die Kinderschutzbehörde oder eine Fachstelle vor einem allfälligen Gespräch mit Eltern zu kontaktieren. Zu solchen Vorfällen dürfen Kinder nur von spezialisierten Fachkräften befragt werden.

In **Notsituationen** stehen im Kanton Basel-Landschaft folgende Stellen zu Verfügung:

Notfallstellen			
Institution	Adresse	Tel Email	Angebot
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) www.kesb-bl.ch	KESB Birstal St. Jakobstrasse 41 4132 MuttENZ	061 599 85 70 birstal@kesb-bl.ch	Abklärung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Anordnung von Kinderschutzmassnahmen.
	KESB Frenkentaler Hauptstrasse 22 4416 Bubendorf	061 599 85 50 frenkentaler@kesb-bl.ch	
	KESB Gelterkinden-Sissach Dorfplatz 5 4460 Gelterkinden	061 985 10 60 gelterkinden-sissach@kesb-bl.ch	
	KESB Kreis Liestal Ruehrbergweg 7 4133 Pratteln	061 599 85 00 liestal@kesb-bl.ch	
	KESB Laufental Bahnhofstrasse 6 4242 Laufen	061 599 85 40 laufental@kesb-bl.ch	
	KESB Leimental Curt Goetz-Strasse 2 4102 Binningen	061 599 85 20 leimental@kesb-bl.ch	
Polizei https://www.basel-land.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/polizei/posten	Polizeiposten in Allschwil, Binningen, Laufen, Liestal, MuttENZ, Pratteln, Reinach, Sissach, Therwil, Waldenburg (weitere Informationen auf der kantonalen Website: https://www.basel-land.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/polizei/posten)	Tel. der Polizeiposten: <i>siehe kantonale Website</i> (Notruf 117 / 112)	Beratung über polizeiliche Massnahmen, nimmt Strafanzeigen entgegen. Weibliche Opfer können eine Polizistin verlangen. Spezialistinnen und Spezialisten beraten und intervenieren bei Jugendproblemen und häuslicher Gewalt.
Universitätskinderspital beider Basel www.ukbb.ch	Spitalstrasse 33 4056 Basel	061 704 12 12 Notfall-Helpline (24h): 0900 712 712 <i>E-Mail über Kontaktformular:</i> https://www.ukbb.ch/de/kontakt/	Medizinische Hilfe, interne Kinderschutzgruppe zur Falleinschätzung bei Kindesmisshandlung, Notfallhilfe mit Übernachtungsmöglichkeit
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst http://www.pbl.ch/home/kinder-und-jugendpsychiatrie/	Bienentalstrasse 7 4410 Liestal	061 553 53 53 Notfall-Helpline (24h): 061 553 55 55 info@pbl.ch	Psychologische Beratung und Abklärung, Unterstützung und Begleitung während eines Verfahrens. Erstellung von Gutachten in zivil-, versicherungs- und strafrechtlichen Fragen